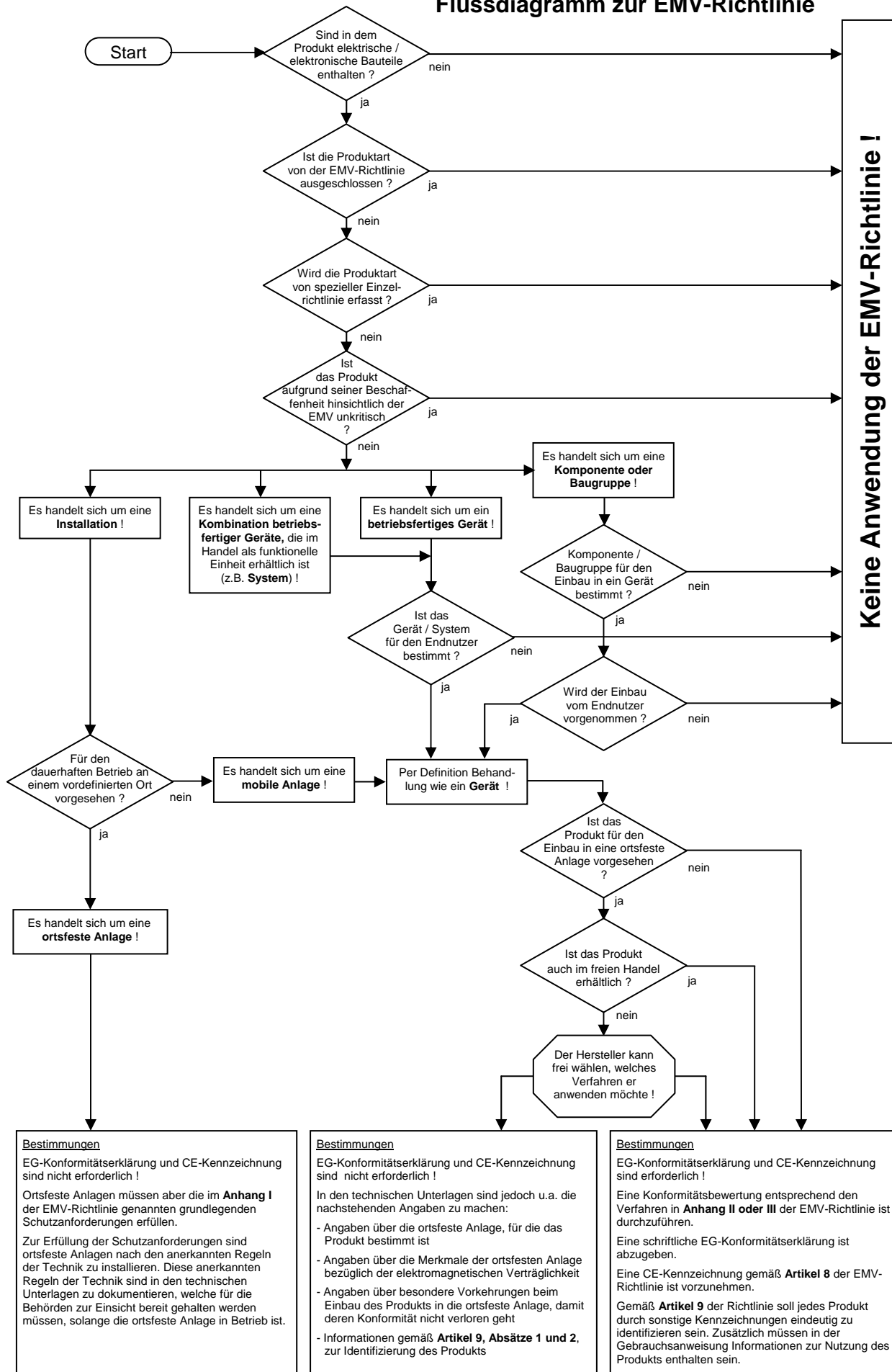


Flussdiagramm zur EMV-Richtlinie



Bestimmungen
 EG-Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung sind nicht erforderlich!
 Ortsfeste Anlagen müssen aber die im **Anhang I** der EMV-Richtlinie genannten grundlegenden Schutzanforderungen erfüllen.
 Zur Erfüllung der Schutzanforderungen sind ortsfeste Anlagen nach den anerkannten Regeln der Technik zu installieren. Diese anerkannten Regeln der Technik sind in den technischen Unterlagen zu dokumentieren, welche für die Behörden zur Einsicht bereit gehalten werden müssen, solange die ortsfeste Anlage in Betrieb ist.

Bestimmungen
 EG-Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung sind nicht erforderlich!
 In den technischen Unterlagen sind jedoch u.a. die nachstehenden Angaben zu machen:
 - Angaben über die ortsfeste Anlage, für die das Produkt bestimmt ist
 - Angaben über die Merkmale der ortsfesten Anlage bezüglich der elektromagnetischen Verträglichkeit
 - Angaben über besondere Vorkehrungen beim Einbau des Produkts in die ortsfeste Anlage, damit deren Konformität nicht verloren geht
 - Informationen gemäß **Artikel 9, Absätze 1 und 2**, zur Identifizierung des Produkts

Bestimmungen
 EG-Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung sind erforderlich!
 Eine Konformitätsbewertung entsprechend den Verfahren in **Anhang II oder III** der EMV-Richtlinie ist durchzuführen.
 Eine schriftliche EG-Konformitätserklärung ist abzugeben.
 Eine CE-Kennzeichnung gemäß **Artikel 8** der EMV-Richtlinie ist vorzunehmen.
 Gemäß **Artikel 9** der Richtlinie soll jedes Produkt durch sonstige Kennzeichnungen eindeutig zu identifizieren sein. Zusätzlich müssen in der Gebrauchsanweisung Informationen zur Nutzung des Produkts enthalten sein.

Keine Anwendung der EMV-Richtlinie !